

und Chorgesang, Bauwerke, Druckereien der Klöster erörtert. Eine reichhaltige Bibliographie (Hss. und zeitgenössische Drucke, moderne Literatur) und ein Index beschließen den Band. J. A.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 621. 2. Weltliches Recht S. 621. 3. Kirchliches Recht S. 624. 4. Stadtverfassung, Stadtrecht S. 626.

Giovanni De Vergottini, *Lezioni di storia del diritto italiano*. Il diritto pubblico italiano nei secoli XII—XV, Vol. 1 u. 2, terza edizione, Milano 1960 u. 1959, Dott. A. Giuffrè Editore, 278 u. 243 S. — Die 1. und 2. Auflage dieses wichtigen Werkes, die 1950—51 und 1954—57 erschienen, sind leider im DA. nicht angezeigt worden. Es sei daher etwas ausführlicher auf die 3. Auflage eingegangen, auch wenn der Vf. seinen Text wenig verändert und nur die Anmerkungen z. T. wesentlich vermehrt und auf den neuesten Stand gebracht hat. Der 1. Bd. wird eingeleitet mit einer mehr allgemein gehaltenen Betrachtung des frühen MA. (byzantinische, langobardische und karolingische Herrschaft in Italien; Aufstieg der feudalen Gewalten). Die Kapitel 1 und 2 untersuchen dann die Entwicklung autonomer politischer Gebilde, die sich allmählich von der Reichsgewalt emanzipieren. Der Hauptteil des 1. Bandes befaßt sich jedoch vor allem mit der Stellung des Kaisertums und des Papsttums im italienischen öffentlichen Recht sowie mit den Beziehungen zwischen den beiden universalen Mächten. Dabei werden sowohl die tatsächliche Rechtslage wie die Theorien der Juristen und Publizisten kurz, aber stets auf das Wesentliche konzentriert erörtert. Im 2. Band untersucht der Vf. nach einleitenden Bemerkungen über das Verhältnis zwischen den partikularen und universalen Gewalten in Italien das öffentliche Recht in den bedeutenden italienischen Einzelstaaten mit monarchischer Verfassung, also in Süditalien-Sizilien, im Kirchenstaat, in Sardinien, im Staat des Hauses Savoyen, in Montferrat und im Patriarchat Aquileia. Dabei werden jeweils nacheinander der Herrscher, das „Parlament“ und die zentrale, provinzielle und städtische Verwaltung behandelt. — Am Anfang jedes Kapitels der beiden Bände steht eine kritische Literaturübersicht. — Hoffentlich veröffentlicht der Vf. bald auch den 3. Band dieser Vorlesungen, der dem öffentlichen Recht der italienischen Stadtstaaten und der Stadt Rom gewidmet sein soll. H. M. S.

Maria Ada Benedetto, *Nota sulle Assemblies dei Domini sabaudi*, Riv. di Storia del Diritto Italiano 30 (1957) 141—187, gibt einen kurzen, hauptsächlich auf gedruckten Quellen und der einschlägigen Literatur aufgebauten Überblick über die Entwicklung der Ständeversammlungen im Gebiet der Grafen-Herzöge von Savoyen, sowohl derer für das Gesamtterritorium als auch für die einzelnen Landesteile; bei den letzteren werden die besonders gelagerten Verhältnisse im Val d'Aosta hervorgehoben. G. O.

Per-Edwin Wallén, *Die Klage gegen den Toten im nordgermanischen Recht* (Skrifter utgivna av Institutet för Rättshistorisk Forskning Grundat av Gustav och Carin Olin, Serien I, Rättshistoriskt Bibliotek, Femte Bandet) Stockholm 1958, A.-B. Nordiska Bokhandeln, 343 S. — Die Klage gegen den Toten ist eine Klage gegen den erschlagenen Mann, durch die sich der Totschläger von der Verantwortung für den Totschlag befreien will, indem er